

## VERFAHRENSANWEISUNG

### RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG – BIO

Zweck	<p>Grundsätzlich müssen in der biologischen Produktion die Produktionsvorschriften während eines Umstellungszeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Falle von Anbauflächen von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat der zu erntenden biologischen pflanzlichen Erzeugnisse oder</li> <li>- im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als biologisches Futtermittel oder</li> <li>- im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte biologischer Erzeugnisse</li> </ul> <p>angewendet worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, nachdem ein:e Unternehmer:in der zuständigen Behörde die Tätigkeit gemeldet hat. Artikel 10 Absatz 3 der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend frühere Zeiträume anzuerkennen.</p> <p>Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG.</p>
Inhaltsverzeichnis	<p>ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION.....2</p> <p>ABKÜRZUNGEN.....2</p> <p>BEGRIFFE.....2</p> <p>VERFAHREN .....3</p> <p>1 EU-QuaDG.....3</p> <p>2 Zuständigkeiten .....3</p> <p>3 Spezifische Rechtsvorschriften .....3</p> <p>4 Verwaltungsablauf .....4</p> <p>5 Gleichwertige Maßnahmen im ÖPUL 2015.....8</p> <p>6 Sonderfall: Nutzungsänderung während der Umstellung .....8</p> <p>AUFZEICHNUNGEN .....9</p> <p>MITGELTENDE DOKUMENTE .....9</p> <p>RECHTSVORSCHRIFTEN.....9</p> <p>EXTERNE VORGABEDOKUMENTE.....9</p> <p>DOKUMENTENSTATUS .....10</p> <p>ANLAGEN .....10</p>
Anwendungsbereich	Zuständige Behörden und Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind.
Gültig ab	01.01.2022

## ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Anpassungen an die Verordnung 2018/848 und deren delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen
- Unter 4.10.: Vorgangsweise bei Probenahme in Abhängigkeit des Analyseergebnisses ergänzt
- Kapitel 5: gleichwertige ÖPUL-Maßnahmen an die Anforderungen der Verordnung 2018/848 und der Verordnung 2020/464 angepasst

## ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBI. I Nr. 130/2015 in der geltenden Fassung)
KSt	Kontrollstelle
LH	Landeshauptmann/-frau
Pkt.	Punkt
U	Unternehmer:in
VO	Verordnung

## BEGRIFFE

Kontrollstelle	„eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848)
Gleichwertigkeit/gleichwertig	„Erfüllung derselben Ziele und Grundsätze durch Anwendung von Vorschriften, die die gleiche Konformitätsgarantie bieten“ (Artikel 3 Ziffer 64 der VO (EU) 2018/848)
Unternehmer:in	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)
Umstellung	„Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion auf ökologische/biologische Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion gelten“ (Artikel 3 Ziffer 6 der VO (EU) 2018/848)
zuständige Behörde	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)

## VERFAHREN

### 1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

### 2 Zuständigkeiten

Die Behördenzuständigkeit (siehe L\_0001) richtet sich nach dem Sitz des:der Unternehmers:in, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich die Parzellen bzw. Flächen befinden. Die Parzellen bzw. Flächen müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der/die Unternehmer:in muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

### 3 Spezifische Rechtsvorschriften

insbesondere:

#### VO (EU) 2018/848: Artikel 10

- (1) Landwirte und Unternehmer, die Algen oder Aquakulturtiere produzieren, halten einen Umstellungszeitraum ein. Während des gesamten Umstellungszeitraums wenden sie alle Vorschriften dieser Verordnung über die ökologische/biologische Produktion, insbesondere die in diesem Artikel und in Anhang II enthaltenen anwendbaren Vorschriften für die Umstellung an.
- (2) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Landwirt oder der Algen oder Aquakulturtiere produzierende Unternehmer den gemäß Artikel 34 Absatz 1 zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem er die Tätigkeit ausübt und in dem der Betrieb des Landwirts oder Unternehmers dem Kontrollsystem unterstellt ist, seine Tätigkeit gemeldet hat.
- (3) Frühere Zeiträume dürfen nicht rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden, es sei denn,
  - a) die Landparzellen des Unternehmers waren Gegenstand von Maßnahmen, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programms festgelegt wurden und die gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Parzellen verwendet wurden; oder
  - b) der Unternehmer kann nachweisen, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren und während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.

#### VO (EU) 2020/464: Artikel 1

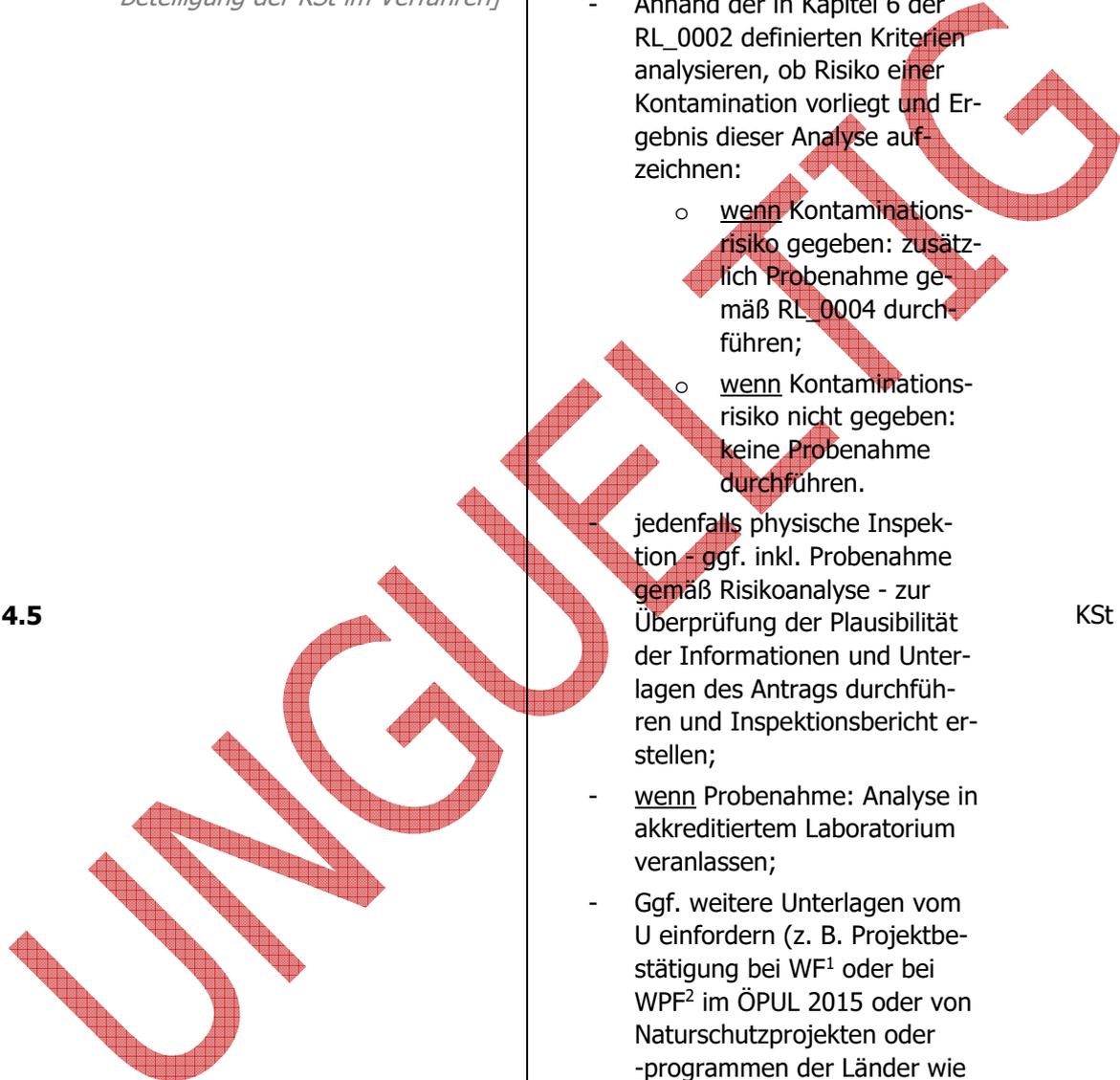
- (1) Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, die amtlichen Dokumente der jeweils zuständigen Behörden vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen, für die die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums beantragt wird, Gegenstand von Maßnahmen waren, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ( 1 ) durchgeführten Programms festgelegt wurden, und dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Landparzellen verwendet wurden.
- (2) Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, nachstehende Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind:
  - a) Karten, auf denen jede Landparzelle klar ausgewiesen ist, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, sowie Informationen über die Gesamtflächen dieser Landparzellen und gegebenenfalls über Art und Umfang der laufenden Produktion und, soweit verfügbar, die entsprechenden geografischen Koordinaten;

- b) die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle durchgeführte detaillierte Risikoanalyse zur Bewertung, ob eine Landparzelle, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurde, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, wobei insbesondere die Größe der Gesamtflächen, auf die sich der Antrag bezieht, und die in diesem Zeitraum auf jeder Landparzelle, auf die sich der Antrag bezieht, angewandten landwirtschaftlichen Produktionstechniken zu berücksichtigen sind;
- c) die Ergebnisse der von akkreditierten Laboratorien vorgenommenen Laboranalysen von Boden- und/oder Pflanzenproben, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf jeder Landparzelle entnommen hat, bei der im Zuge der detaillierten Risikoanalyse gemäß Buchstabe b festgestellt wurde, dass das Risiko einer Kontamination aufgrund der Behandlung mit Erzeugnissen und Stoffen besteht, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind;
- d) einen Inspektionsbericht der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Anschluss an eine physische Inspektion des Unternehmers zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen über die Landparzellen, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung sind;
- e) alle sonstigen relevanten Unterlagen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Bewertung des Antrags auf rückwirkende Anerkennung für erforderlich hält;
- f) eine abschließende schriftliche Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, aus der hervorgeht, ob eine rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums gerechtfertigt ist, und in der für jede betroffene Landparzelle angegeben ist, ab wann sie als ökologisch/biologisch betrachtet wird, und die Gesamtflächen der Landparzellen genannt wird, für die eine rückwirkende Anerkennung eines Zeitraums gilt.

#### 4 Verwaltungsablauf

Pkt.	Schritt(e)	Verantwortlich	
<b>Start I</b>	<b>Unternehmer:in <u>beabsichtigt Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums zu stellen</u></b>	<b>U</b>	
<b>4.1</b>	- ggf. Kontakt mit LH aufnehmen	U	
<b>4.2</b>	- <u>wenn</u> U eine Unterstützung von Servicestelle für die Antragstellung anfordert: U unterstützen	Service- stelle	
<b>4.3</b>	- a) <u>wenn</u> Parzellen unter ÖPUL-Maßnahmen, die gleichwertig sind (siehe <a href="#">Kapitel 5</a> dieser Verfahrensanweisung): U auf Formular F_0002 inkl. Anlage a) (F_0003) verweisen und weiter mit <a href="#">Punkt 4.6</a>	- b) <u>wenn</u> natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Parzellen (beispielsweise auch solche unter ÖPUL-Maßnahmen, die nicht gleichwertig sind), <u>und</u> die Flächen oder Parzellen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden:  U auf Formular F_0002 inkl. Anlage b) (F_0005) hinweisen und an KSt verweisen (CC: KSt, inklusive bereits vorhandener Antragsunterla-	LH

<p><b>4.4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Hinweis: [a) keine vorgelagerte Beteiligung der KSt im Verfahren]</i></li> </ul>	<p>gen des U) und auf Prozedere gemäß <a href="#">Punkt 4.5</a> lit. b) aufmerksam machen und weiter mit <a href="#">Punkt 4.4</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>b) Kontakt mit KSt aufnehmen</i></li> </ul> <p style="text-align: right;"><i>U</i></p>
<p><b>4.5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Hinweis: [a) keine vorgelagerte Beteiligung der KSt im Verfahren]</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- b)             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhand der in Kapitel 6 der RL_0002 definierten Kriterien analysieren, ob Risiko einer Kontamination vorliegt und Ergebnis dieser Analyse aufzeichnen:                 <ul style="list-style-type: none"> <li>o <u>wenn</u> Kontaminationsrisiko gegeben: zusätzlich Probenahme gemäß RL_0004 durchführen;</li> <li>o <u>wenn</u> Kontaminationsrisiko nicht gegeben: keine Probenahme durchführen.</li> </ul> </li> <li>- jedenfalls physische Inspektion - ggf. inkl. Probenahme gemäß Risikoanalyse - zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen und Unterlagen des Antrags durchführen und Inspektionsbericht erstellen;</li> <li>- <u>wenn</u> Probenahme: Analyse in akkreditiertem Laboratorium veranlassen;</li> <li>- Ggf. weitere Unterlagen vom U einfordern (z. B. Projektbestätigung bei WF<sup>1</sup> oder bei WPF<sup>2</sup> im ÖPUL 2015 oder von Naturschutzprojekten oder -programmen der Länder wie z. B. Nationalpark Neusiedlersee (nachweislich kontrolliert durch Nationalpark GesmbH, oder Hochwasserschutzdamm nachweislich kontrolliert durch Land);</li> </ul> </li> </ul> <p style="text-align: right;">KSt</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschließende schriftliche Erklärung erstellen, ob rückwirkende Anerkennung gerechtfertigt ist und Angabe des Umstellungsbeginns;</li> <li>- Risikoanalyse, ggf. Prüfbericht, Inspektionsbericht und abschließende schriftliche Erklärung an U für Antrag bei LH übermitteln weiter mit <a href="#">Punkt 4.6.</a></li> </ul>	
--	--	--

<sup>1</sup> WF...wertvolle Flächen

<sup>2</sup> WPF...naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen

**Start Unternehmer\*in stellt Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums mittels Formular F\_0002** **U**

<b>4.6</b>	- Antrag bei LH mittels Formular F_0002 inkl. entsprechender Anlage einreichen	<b>U</b>
<b>4.7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags und Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen prüfen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) <u>wenn</u> der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur beauftragen <u>wenn</u> erforderliche Informationen und Unterlagen aus Punkt 4.5 lit. b) nicht vorhanden: weiter mit <a href="#">Punkt 4.3 lit b)</a>;</li> <li>ii) <u>wenn</u> Abklärungsbedarf mit KSt besteht, Auskunftersuchen an KSt für kontrollrelevante Informationen stellen und weiter mit <a href="#">Punkt 4.9</a>;</li> <li>iii) <u>wenn</u> der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit <a href="#">Punkt 4.10</a></li> </ul> </li> </ul>	<b>LH</b>
<b>4.8</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Ergänzungen und Korrekturen durchführen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) <u>wenn</u> Mangel (fristgerecht) behoben: weiter mit <a href="#">Punkt 4.10</a>;</li> <li>ii) <u>wenn</u> Mangel nicht (fristgerecht) behoben und keine Zurückziehung durch U: weiter mit <a href="#">Punkt 4.11 lit. b)</a></li> </ul> </li> </ul>	<b>U</b>
<b>4.9</b>	- Auskunft an LH erteilen	<b>KSt</b>
<b>4.10</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermitteln, ob die Parzellen unter gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen waren <u>oder</u> es sich um natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen oder um Parzellen unter ÖPUL-Maßnahmen, die nicht gleichwertig sind, handelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>o <u>Bejahendenfalls</u>: weiter mit a.) <u>oder</u> b.)</li> <li>o <u>Verneinendenfalls</u>: weiter mit <a href="#">Punkt 4.11 lit. b)</a></li> </ul> </li> </ul>	<b>LH</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- a) <u>wenn</u> unter gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen (siehe <a href="#">Kapitel 5</a>)</li> <li>- b)</li> </ul>	<b>LH</b>

	<p>dieser Verfahrensweisung): rückwirkende Anerkennung möglich und Umstellungsbeginn feststellen</p> <p><u>wenn</u> natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Parzellen unter ÖPUL-Maßnahmen, die nicht gleichwertig sind, und die Flächen oder Parzellen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden: Informationen und Unterlagen aus <a href="#">Punkt 4.5 lit. b)</a> beurteilen</p> <p>i) falls bei der Probenanalyse ein Rückstand gefunden wird: Sollte in der/den Probe/n (vgl. RILI_0004, Kapitel 2.9.) der Flächen, für die eine rückwirkende Anerkennung beantragt wird, ein Rückstand gefunden werden, kann keine rückwirkende Anerkennung gewährt werden. weiter mit <a href="#">Punkt 4.11 lit. b)</a></p> <p>ii) falls bei der Probenanalyse kein Rückstand gefunden wird: rückwirkende Anerkennung kann befürwortet werden. Falls auch alle anderen Kriterien erfüllt sind: weiter mit <a href="#">4.11 lit. a)</a></p>
<p><b>4.11</b></p>	<p>- Entscheidung treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- a) <u>falls</u> dem Antrag stattzugeben ist: Parteiengehör gewähren (kann bei vollinhaltlicher Zustimmung entfallen) und zustimmenden Bescheid erstellen inklusive Feststellung des Umstellungsbeginns und Hinweis, dass der Bescheid für die Vor-Ort-Kontrollen aufzubewahren ist, <p>oder</p> <li>- b) <u>falls</u> dem Antrag nicht stattzugeben ist: Parteiengehör gewähren und abweisenden Bescheid erstellen.</li> </li></ul>
<p><b>4.12</b></p>	<p>- Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U)</p>
<p><b>4.13</b></p>	<p>- Anzahl der rechtskräftigen Bescheide aufgeschlüsselt in zustimmende und abweisende Bescheide für jährlichen Tätigkeitsbericht dokumentieren</p>
<p><b>4.14</b></p>	<p>- Die Ausstellung eines Zertifikats mit dem jeweiligen höheren Status der Kultur der betroffenen Fläche erfolgt nur, wenn der Antrag zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist. Im Falle einer positiven Prüfung der Voraussetzungen sowie positiv durchgeführter Vor-Ort-Kontrolle und</p>

falls der Genehmigung nicht andere Gründe entgegenstehen (z. B. andere Fläche der gleichen Kultur in niedrigerem Status) erhält der:die Unternehmer:in ein Zertifikat, in dem die Kultur mit dem entsprechenden höheren Status ausgewiesen ist. Erst dann kann die Ernte der betroffenen Fläche im jeweiligen höheren Status vermarktet oder verfüttert werden.

## 5 Gleichwertige Maßnahmen im ÖPUL 2015

Folgende Maßnahmen im ÖPUL 2015 gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Parzellen verwendet wurden, und sind daher als gleichwertig zu betrachten:

Für folgende ÖPUL-Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens zwei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, die Umstellungszeit um die Hälfte (12 Monate bei Ackerflächen und Grünland, 18 Monate bei Streuobst) verkürzt werden:

- „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“

*Beispiel:*

*am Mantelantrag unter Angabe zu ÖPUL-Maßnahme: „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“*

*auf Flächenliste beim betroffenen Feldstück unter Codes: DIV:*

Betriebsstättennr.	Feldstück				Schlag		
	Nr.	Bezeichnung	Fläche in ha	Nutzart	Nutzung/Sorte/ Begrünnungsvariante	Fläche in ha	Codes
1234567	3	Muster	0,54	A	Grünbrache	0,54	<b>DIV</b>

+ zusätzlich der Nachweis mittels Saatgutetiketten und Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine, dass in den letzten zwei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.

Für folgende ÖPUL-Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens drei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, eine sofortige Anerkennung gewährt werden:

- „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, Submaßnahme „Bergmähder“
- „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“

+ zusätzlich der Nachweis mittels Saatgutetiketten und Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine, dass in den letzten drei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.

- „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“

+ zusätzlich der Nachweis mittels Saatgutetiketten und Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine, dass in den letzten drei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.

### Überprüfung der Aktualität der Gleichwertigkeit der Maßnahmen im ÖPUL 2015:

Die gelisteten ÖPUL-Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und ggf. in dieser Verfahrensanweisung aktualisiert.

## 6 Sonderfall: Nutzungsänderung während der Umstellung

[ist in Ausarbeitung]

## AUFZEICHNUNGEN

---

- Antrag und Bescheid (Standort: zuständige Behörde)
- Risikoanalyse, ggf. Prüfbericht, Inspektionsbericht, abschließende Erklärung (Standort: Kontrollstelle)
- Bescheid (Standort: Unternehmer:in)
- Tätigkeitsbericht (Standort: zuständige Behörde)

## MITGELTENDE DOKUMENTE

---

- [F\\_0002](#): Antrag auf rückwirkende Anerkennung
- [F\\_0003](#): Anlage a) zum Antrag rückwirkende Anerkennung gleichwertig
- [F\\_0005](#): Anlage b) zum Antrag rückwirkende Anerkennung- nicht gleichwertig
- [L\\_0001](#): Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- [RL\\_0002](#): Jährliche Kontrollplanung – Biologische Produktion
- [RL\\_0004](#): Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme – Biologische Produktion
- [VA\\_0001](#) bzw. [VA\\_0013](#): Verfahrensanweisung Informationsaustausch

## RECHTSVORSCHRIFTEN

---

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren der rückwirkenden Anerkennung ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
- dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
- der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Verordnung (EU) 2018/848 und deren delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

in der jeweils geltenden Fassung.

## EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

---

- Erlässe,  
Standort: [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit](#)
- nationale Rechtsvorschriften,  
Standort: [Rechtsinformationssystem](#)
- EU-Rechtsvorschriften,  
Standort: [EUR-Lex](#)

## DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsverfahren	AG Verwaltungsverfahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	23.09.2021	23.09.2021	30.09.2021	19.10.2021
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

## ANLAGEN

Keine.

UNGÜLTIG